Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Ahrensfelde (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS)

Aufgrund von § 13 Satz 3 u. § 18a der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) sowie § 3 Abs. 4 und § 3a Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Ahrensfelde vom 07.01.2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28.12.2018 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahrensfelde in ihrer Sitzung am 20.09.2021 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Ahrensfelde (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung regelt die Ausgestaltung der in der Hauptsatzung der Gemeinde Ahrensfelde verbindlich festgelegten Formen der Einwohnerbeteiligung.
- (2) Die in dieser Satzung geregelten Formen der Einwohnerbeteiligung dienen der Informationsgewinnung, der Unterrichtung und dem Gedankenaustausch. Die Einwohnerbeteiligung ist rechtlich unverbindlich und hat keinen Einfluss auf die Rechtswirksamkeit von Rechtsakten der Gemeinde Ahrensfelde.

§ 2 Einwohnerfragestunde

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie konkrete Vorschläge oder konkrete Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen pro Einwohner sollen insgesamt drei Minuten nicht überschreiten. Zu einer mündlichen Antwort ist eine einmalige Nachfrage gestattet. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen. Zu Vorschlägen oder Anregungen wird kein Recht auf Befassung durch die Gemeindevertretung oder die Verwaltung begründet. Die Einwohnerfragestunde soll vor den Beratungsgegenständen im öffentlichen Teil der turnusgemäßen Sitzungen durchgeführt werden.
- (2) Die Festlegungen des Absatzes 1 sind entsprechend auch auf die Sitzungen des Hauptausschusses, der Fachausschüsse der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Fragen, Vorschläge oder Anregungen einen unmittelbaren und erkennbaren Bezug zum Arbeitsbereich des jeweiligen Gremiums aufweisen.

§ 3 Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet oder bestimmte Teile des Gebietes der Gemeinde oder für einen sachlich bestimmten Teil der Einwohner durchgeführt werden.
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, oder des sachlich bestimmten Teils der Einwohner die Einwohnerversammlung ein.

 Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zum sachlich bestimmten Teil der Einwohner gehören, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich beim Bürgermeister eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens drei vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein, soweit die wichtige Angelegenheit die gesamte Gemeinde betrifft. Bei Anliegen, die ausschließlich die Belange eines Ortsteils betreffen, muss der Antrag von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner des Ortsteils unterschrieben sein.

§ 4 Einwohnerbefragung

- (1) In wichtigen Gemeindeangelegenheiten können die Einwohner befragt werden. Zu diesem Zweck können Befragungen der Einwohner für das Gebiet oder bestimmte Teile des Gebietes der Gemeinde oder an einen sachlich bestimmten Teil der Einwohner durchgeführt werden.
- (2) An der Befragung dürfen nur Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, teilnehmen. Unter Berücksichtigung der Vorgaben nach § 18a KVerf Bbg und § 3a der Hauptsatzung sowie der Bestimmungen nach §§ 5 bis 10 dieser Satzung ist eine Einschränkung des Mindestalters für eine Befragung zulässig.
- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerbefragung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich beim Hauptverwaltungsbeamten eingereicht werden und die zu ermittelnden Fragestellungen in einer bestimmten Gemeindeangelegenheit bezeichnen.

Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten 24 Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerbefragung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens drei vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein, soweit die wichtige Angelegenheit die gesamte Gemeinde betrifft. Bei Anliegen, die ausschließlich die Belange eines Ortsteils betreffen, muss der Antrag von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner des Ortsteils unterschrieben sein. Maßgebend ist die Zahl der Einwohner am Tag des Eingangs des Antrags.

(4) Die Form der Einwohnerbefragung legt der Hauptverwaltungsbeamte fest. Formen der Einwohnerbefragung sind insbesondere schriftliche Befragung (Umfragebögen), Online-Umfragen und die protokollierte persönliche Befragung. Verschiedene Formen können kombiniert werden. Bei anonymen Befragungen ist die Erfüllung von Abs. 2 S. 2 in geeigneter Form sicherzustellen. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Befragung der Einwohner ggf. begrenzt auf ein bestimmtes Gemeindegebiet durch von ihm beauftragte Personen oder Dritte durchführen lassen.

§ 5 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Bei allen Gemeindeangelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren, ist zu erwägen, ob und in welcher Form die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen über eine etwaige Beteiligung nach den § 2 bis 4 hinaus erforderlich ist. Die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen erfolgt nach den §§ 6 bis 10.
- (2) Bei sämtlichen Formen der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen sowie den Formen der Veröffentlichung sind die Besonderheiten, das Alter und die Einsichtsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen auch im Hinblick auf den jeweiligen Beteiligungsgegenstand angemessen zur berücksichtigen.

§ 6 Kinder- und Jugendfragestunden

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte führt eine regelmäßige Fragestunde für Kinder und Jugendliche durch. Ort und Zeitpunkt sind ortsüblich zu veröffentlichen. Ergänzend können Veröffentlichtlichungsformen gewählt werden, die für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen besonders geeignet sind.
- (2) Kinder und Jugendliche, die Einwohner der Gemeinde sind, haben das Recht über sämtliche sie berührenden Gemeindeangelegenheiten mit dem Hauptverwaltungsbeamten zu sprechen, insbesondere Fragen zu stellen, Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.
- (3) Die Ortsvorsteher/-innen sind berechtigt, nach eigenem Ermessen eine eigene Fragestunde durchzuführen. In diesem Fall gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Einmal jährlich findet in der Gemeindevertretung eine gesonderte Kinder- und Jugendlichenfragestunde statt. Die Dauer der Fragestunde soll höchstens 60 min betragen. Die Anhörung von Kindern und Jugendlichen erfolgt unmittelbar. Eine Vertretung ist unzulässig.

§ 7 Kinder- und Jugendversammlungen

- (1) Es können Kinder- und Jugendversammlungen durchgeführt werden. Auf die Kinder- und Jugendversammlung ist § 3 Abs. 2 u. 3 entsprechend anzuwenden soweit nicht in den folgenden Absätzen Abweichendes geregelt ist. § 3 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass es nur auf die Anzahl der Kinder und Jugendlichen bis zu Vollendung des 18. Lebensjahrs ankommt.
- (2) Eine Vertretung bei der Teilnahme (z.B. Wortmeldungen durch Erziehungsberechtigte) ist unzulässig.

§ 8 Kinder- und Jugendbefragungen

- (1) Es können Kinder- und Jugendbefragungen durchgeführt werden. § 4 ist auf die Kinderund Jugendbefragungen entsprechend anzuwenden.
- (2) Ergänzend zur den in § 4 Abs. 4 genannten Formen der Befragung kann der Hauptverwaltungsbeamte abweichende Formen der Befragung festlegen, wenn dies dem Zweck der Befragung von Kindern und Jugendlichen dienlich ist und die Formen der Befragung für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen besonders geeignet sind.

§ 9 Kinder- und Jugendanhörungen

- (1) In den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte kann eine Kinder- und Jugendanhörung zu Beratungsvorlagen oder Teilen von Beratungsvorlagen durchgeführt werden.
- (2) Ist eine Anhörung nicht bereits in der Tagesordnung zu einer Beratungsvorlage oder Teilen einer Beratungsvorlage vorgesehen, entscheidet das jeweilige Gremium durch Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Zulässigkeit der Anhörung.
- (3) Bei Aufstellung der Tagesordnung sollen Beratungsvorlagen mit Kinder- und Jugendanhörungen in der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte bevorzugt vor anderen Beratungsvorlagen berücksichtigt werden.
- (4) Die Anhörung von Kindern und Jugendlichen erfolgt unmittelbar. Eine Vertretung ist unzulässig.

§ 10 Kinder- und Jugendprojekte

In geeigenten Fällen können statt der in den § 7 bis 9 geregelten Beteiligungsverfahren Kinderund Jugendprojekte durchgeführt werden. Die Projekte sind von dafür ausgebildeten sozialpädagogischen Fachkräften durchzuführen. Die Auswertung und die Ergebnisses der Projekte sollen in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung vorgestellt werden. Die beteiligten Kinder und Jugendlichen erhalten zu diesem Tagesordnungspunkt Rederecht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt unter Aufhebung der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Ahrensfelde vom 23.2.2009 am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ahrensfelde, den 28.09.2021

Gehrke

Bürgermeister